

Zeitschrift: SBB Revue = Revue CFF = Swiss federal railways
Herausgeber: Schweizerische Bundesbahnen
Band: 5 (1931)
Heft: 12

Artikel: Die Zeichensprache der Eisenbahnen
Autor: Alioth, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-780727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



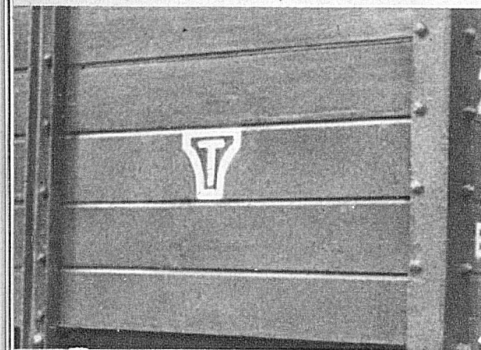
1. Das Zeichen, aus dem das Heimatland erkennbar ist



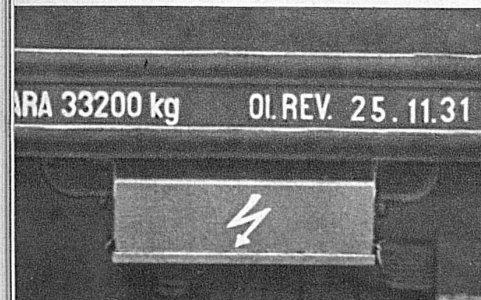
2. Der Güterwagen trägt den Heimatausweis „Schweiz“ am Langträger



3. Ein gut ausgewiesener Personenwagen. Sein Pass lautet auf neun Staaten



4. Der Transitwagen  rollt über alle Bahnen, ohne in die Begrenzungslinien hineinzuragen



Internationale staatliche Vereinbarungen und Abmachungen der Eisenbahnverbände über die gegenseitige Benutzung von Personen- und Güterwagen im internationalen Verkehr verpflichten die Bahnverwaltungen, an bestimmte Stellen ihrer Wagen einheitliche Anschriften und Zeichen anzubringen. Auch der innerdienstliche Verkehr bei jeder Bahnverwaltung erfordert einige besondere Merkmale.

Diese Zeichen, Abkürzungen und sonstigen Merkmale bilden die Grundlage eines geordneten Wagenverkehrs unter den Bahnen; sie erleichtern die Abwicklung des Aussendienstes, sie vereinfachen den Wagenaustausch in den Grenzbahnhöfen, sie dienen zur Verständigung der Bahnbeamten trotz der sprachlichen Verschiedenheit der Länder, die die Wagen durchlaufen müssen, sie bedeuten aber für den Fachmann des Betriebs- und Verkehrsdienstes eine eigene wichtige Sprache, die ihm alle für die Besorgung seines Dienstes unentbehrlichen Angaben über Bauart, Eignung, Eigenheiten und Verwendungsmöglichkeiten eines Wagens ohne Umfragen oder Nachmessungen direkt vermittelt. Einige dieser Zeichen werden nachstehend erklärt.

Zum freien Verkehr darf ein Wagen nur dann zugelassen werden, wenn er seinen Heimatschein, seinen Reisepass nach dem Ausland und den Ausweis mit sich führt, dass er lauf- und gebrauchsfähig ist. Dieser Ausweis muss bestätigen, dass der Wagen innerhalb bestimmter Zeitabschnitte in allen Teilen gründlich untersucht worden, seine Betriebssicherheit also gewährleistet ist.

Das Schweizerwappen, die Eigentumsmerkmale SBB-CFF, die Gattungsbuchstaben und eine Kontrollnummer bilden den Heimatausweis des Personenwagens, Bild 1. Der Güterwagen trägt statt des Wappens die Bezeichnung «Schweiz» am Langträger, Bild 2.

Der Reisepass des Personenwagens ist das Zeichen RIC. Wagen, deren Bauart und Einrichtungen die Bedingungen fremder Verwaltungen zum Übergang auf ihre Strecken erfüllen, tragen neben RIC die Bezeichnung dieser Bahnen in vereinbarter Abkürzung, z. B. Deutschland = DR, Italien = It, Frankreich = F, Belgien = CFB, Ungarn = MAV, Niederlande = NS, Tschechoslowakei = CSR, Bild 3.

Das Passzeichen T für den Übergang des Güterwagens nach dem Ausland bedeutet, dass die Querschnittsmasse dieses Wagens baulich so gehalten sind, dass sie die Begrenzungslinien der fremden Bahnen an keiner Stelle überschreiten, Bild 4.

Die Personenwagen des internationalen Verkehrs müssen nach 6 Monaten, die übrigen Personenwagen und die Güterwagen je nach ihrer Bauart und der Geschwindigkeit der Züge, in die sie eingestellt werden, nach 1—3 Jahren in der Werkstätte gründlich untersucht werden, Bilder 5 und 6. Alle Güterwagen müssen zudem jährlich im Betrieb einmal genau auf den

5. Links: Am 25. Mai 1932 kehrt dieser Wagen zur Untersuchung in die Werkstätte zurück



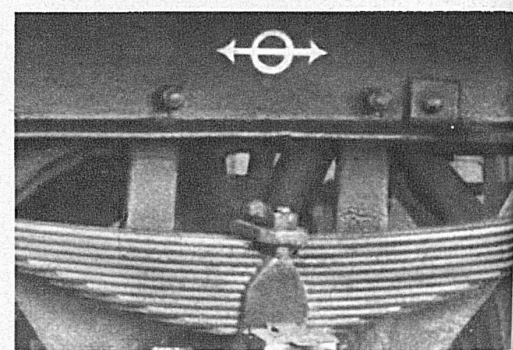
6. Dreijährige Revisionsfrist abgelaufen; der Wagen ist seit 28. November 1931 ausser Dienst. Er hat seit 1928 zweimal Achslagerrevision durchgemacht

DIE ZEICHEN DER EISEN

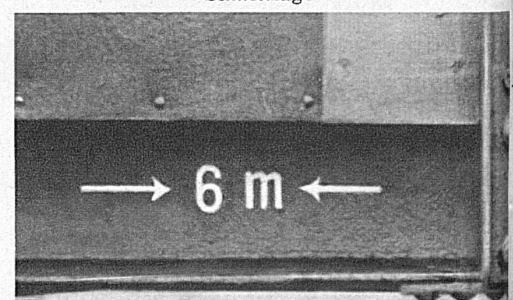
7. Unten: Die Notbremse muss zuverlässig sein. Letzte Erprobung im Okt. 1930, „weisses Kreuz“



8. Unten: Der Wagen mit Lenkachsen kann international ungehindert über alle Hauptlinien rollen



9. Unten: Der Abstand der äussersten Achsen. Wichtig bei Einstellung der Güterwagen in Schnellzüge





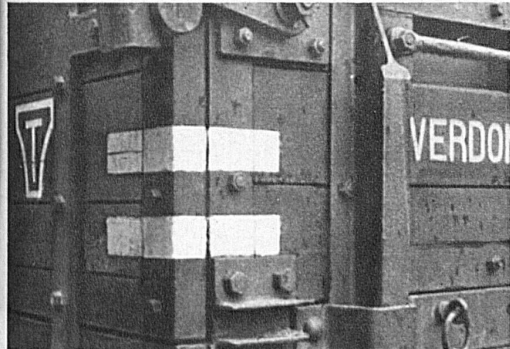
10. Dieser Eilgutwagen darf seines kurzen Achsstandes wegen nicht in Schnellzügen rollen

SPRACHE BAHNEN

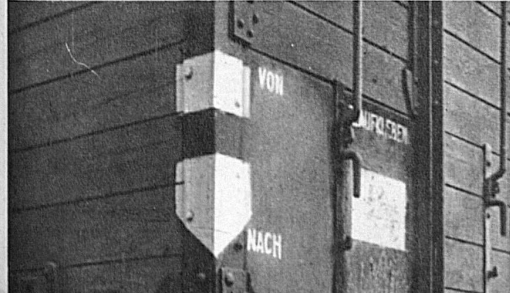
11. Unten: Der Wagen mit der Bremsleitung für luftgebremste Güterzüge



12. Unten: International in allen Güterzügen als Bremswagen unbeschränkt verwendbar



13. Unten: Vermöge seiner Einrichtung unbeschränkt als Bremswagen in Personen- und Güterzügen verwendbar



Zustand der Achslager geprüft werden. Diese Zwischenuntersuchung wird durch weisse Farbzeichen \circ \square \triangle neben der Revisionsanschrift bestätigt, Bild 6.

Im April und Oktober wird die Notbremse aller Personen- und Gepäckwagen auf ihr tadelloses Funktionieren erprobt. Ein weisses oder ein gelbes Kreuz \oplus neben der Revisionsanschrift lässt den Zeitpunkt der letzten Untersuchung erkennen, Bild 7.

Das Zeichen «e 1000» rechts im Rahmen der RIC-Anschrift, Bild 3, zeigt dem Personal an, dass der Wagen mit der Einrichtung für die elektrische Heizung von 1000 Volt Betriebsspannung ausgerüstet ist. Personenwagen, die die Einrichtung für elektrische Heizung und Dampfheizung besitzen, tragen die Merkmale D & E; Wagen mit nur elektrischer Heizung tragen E, Bild 1.

Güterwagen, die mit der Leitung für die elektrische Zugsheizung ausgerüstet sind und sich daher zur Einstellung in elektrisch geheizte Züge eignen, tragen am unteren Ende der Ecksäulen hellgelb gestrichene, nach oben abgeschrägte Flächen, Bild 15.

Wagen mit dem Zeichen $\langle \ominus \rangle$ an den Langträgern besitzen Achsen, die in ihren Führungen beweglich sind, also Lenkachsen. Sie können sich aus ihrer Mittelstellung so weit drehen, dass der Wagen Strecken mit Krümmungshalbmessern bis zu 150 m herab ohne Gefahr durchlaufen kann, Bild 8.

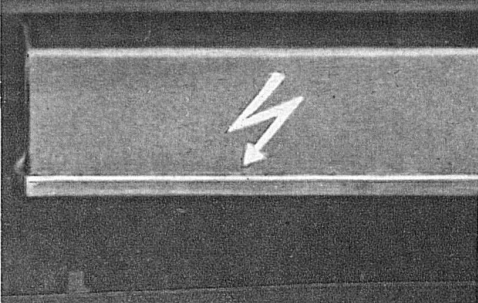
Der Achsstand, d. h. der Abstand der äussersten Achsen eines Wagens, muss in Worten und Zahlen oder durch das Zeichen \rightarrow 0.00 m \leftarrow an den Langträgern angegeben sein. Der grösste Achsstand, den ein Wagen für den ungehinderten Durchlauf bestimmter Strecken besitzen darf, richtet sich nach dem kleinsten Krümmungshalbmesser dieser Strecken, Bild 9.

Personen-, Gepäck- und Güterwagen, die wegen ihrer Bauart (kurzer Achsstand, geringes Eigengewicht) Geschwindigkeitsbeschränkungen unterliegen und daher nur noch in Züge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 75 km/Std. eingestellt werden dürfen, tragen ein auffallendes «Stern»-Zeichen, *, Bild 10.

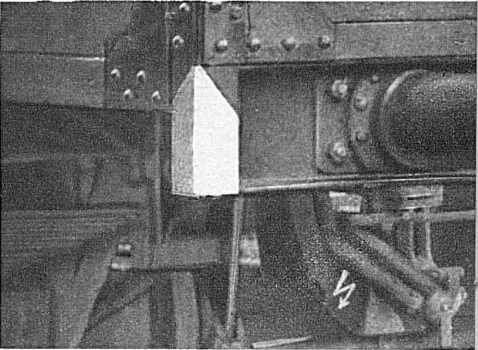
Um bei Güterwagen dem mit der Zugbildung beauftragten Beamten die Möglichkeit zu geben, diejenigen Wagen sofort zu erkennen, die in Güterzüge eingestellt werden können, die mit der durchgehenden, selbsttätigen Güterzug-Druckluftbremse gebremst werden sollen und um Bremswagen vorschriftsmässig im Zuge einzuteilen, tragen die Wagen am unteren Teil der Ecksäulen ein oder zwei und bei fremden Wagen mit besonderen, nur beschränkt verwendbaren Bremsen auch drei wagerechte weisse Streifen. Güterwagen mit einem weissen Streifen besitzen nur die Bremsleitung (Leitungswagen), Bild 11. Ein weisser Streifen, beidseitig im Winkel von 45° nach unten abgeschragt, bedeutet, dass der Wagen eine Personenzugbremse besitzt, die von der Lei-

Schluss auf Seite 41

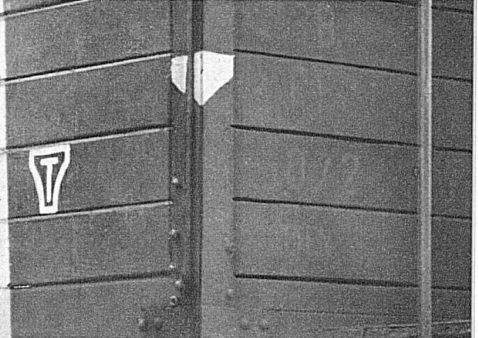
18. Rechts: Privatgüterwagen mit Westinghouse-Doppelbremse und mit Dampfleitung



14. Gefahr! Der gelbe Blitz gebietet Halt. Überzeuge dich, dass der Strom ausgeschaltet ist



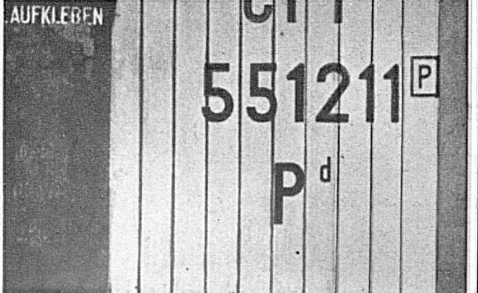
15. Der Güterwagen mit der elektrischen Heizung



16. Der Eilgutwagen mit Personenzugbremse kann als Leitungswagen im luftgebremsten Güterzügen dienen



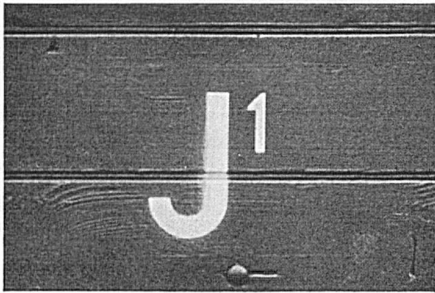
17. Offener Güterwagen mit niederen Seitenwänden 15-16 t Ladegewicht, 27,5 m² Ladefläche, vollständige Einrichtung der Güterzugbremse



Schluss von
Seite 37

DIE ZEICHENSPRACHE DER EISENBAHNEN

tung abgesperrt werden kann. Der Wagen dient dann als Leitungswagen, Bild 16.



19. Gedeckter Güterwagen, nicht zum Viehtransport geeignet, 12,5 t Ladegewicht, 40—44 m³ Laderaum, Leitungswagen für Druckluftbremse

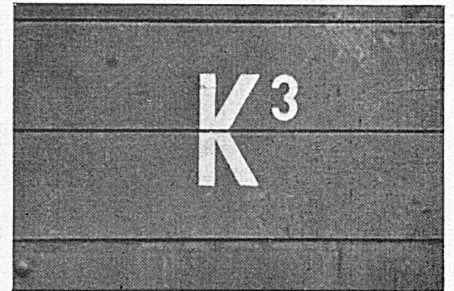
Zwei weisse Streifen bedeuten, dass der Wagen die vollständige Ausrüstung der durchgehenden Druckluftbremse besitzt, Bild 12. Der beidseitig abgelenkte untere Streifen zeigt an, dass der Wagen eine vollständige Güterzugbremse

besitzt, die mit einer Umstellvorrichtung auf Personenzugbetrieb eingestellt werden kann, Bild 13.

Der gelbe Blitzpfeil, als ernster Warner vor Eingriff in Einrichtungen, die unter Starkstrom befindliche Wagenteile enthalten, ist überall da angebracht, wo Berührung lebensgefährlich ist, Bilder 5, 14 und 15. Da, wo dieser Blitzpfeil sich zeigt, darf Eingriff erst dann erfolgen, wenn die Versicherung eingeholt ist, dass der elektrische Strom ausgeschaltet ist.

Durch Hauptgattungszeichen A, B und C werden die Personenwagen nach ihren Reisendenklassen gekennzeichnet, Bild 1.

Dabei bedeutet A die erste, B die zweite und C die dritte Wagenklasse. Der Krankenwagen trägt das Gattungszeichen D, der Gepäckwagen F und der Postwagen Z. Durch die Gattungszeichen J, K, L, M, N und O werden



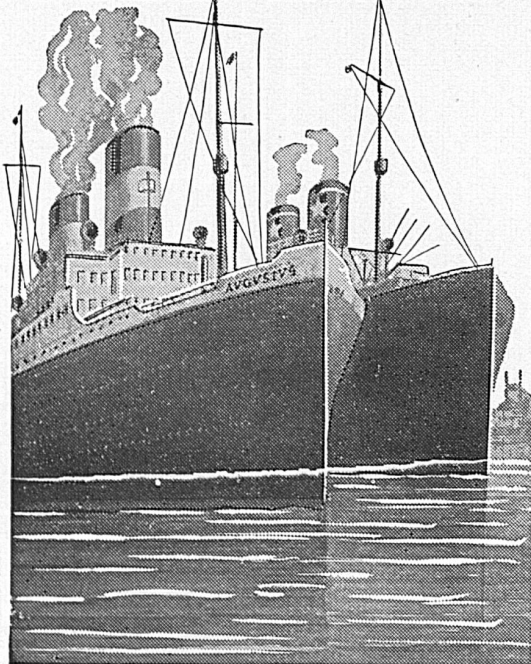
20. Gedeckter Güterwagen, zum Viehtransport geeignet, 15 t Ladegewicht, 45 bis 55 m³ Laderaum, besitzt Güterzugbremse mit Umstellvorrichtung auf Personenzugbetrieb

die Güterwagen nach ihrer baulichen Verschiedenheit unterschieden.

Die Privatgüterwagen tragen ohne Unterscheidung ihrer Bauart den Gattungsvermerk **P**, Bild 18. Zahlen- und Buchstabenindexe, die den Gattungszeichen beige- setzt sind, erteilen Aufschluss über Ladegewicht, Laderaum oder Ladefläche und über die Bremsenrichtung der Wagen, Bilder 2, 10, 17, 18, 19 und 20.

A. Alioth.

N.G.I. "SITMAR"
Navigazione Generale Italiana Società Italiana di Servizi Marittimi



Bevorzugen Sie die
schöne südliche Route und die komfortablen Dampfer der
N. G. I. NAVIGAZIONE GENERALE ITALIANA

„Augustus“ — „Roma“ — „Duilio“ — „Giulio Cesare“ —
„Colombo“ — „Virgilio“ — „Orazio“ — „Viminale“ — „Romolo“
bei Reisen nach

**Nord-, Süd-, Zentral-AMERIKA
Australien**

Mit der **SITMAR**-Linie reisen Sie sehr gut nach:

Ägypten (Express-Dienst) Eilluxusdampfer „Ausonia“ und
„Esperia“ und mit den Postdampferlinien nach

Ägypten - Syrien - Levante - Konstantinopel

Vergnügungsreisen im Mittelmeer

Auskünfte, Prospekte und Platzreservierungen durch die
GENERALAGENTUR FÜR DIE SCHWEIZ:

„SUISSE-ITALIE“

Reise- und Transportgesellschaft
Sitz **ZÜRICH**
Bahnhofstrasse 80

bei den Vertretern in: BASEL — LAUSANNE — LUGANO —
LOCARNO — GENÈVE — LUZERN — ST. GALLEN
sowie auf allen Reisebureaux